



e-news

Julij 2017



Steuerbelastung bei Aufgabe des Gastronomiebetriebes?

Wird anlässlich einer Betriebsaufgabe eine im Betriebsvermögen befindliche Liegenschaft in das Privatvermögen überführt, so hat die Entnahme des Grund und Bodens mit dem Buchwert und jene des Gebäudes mit dem Teilwert im Zeitpunkt der Entnahme zu erfolgen. | [mehr »](#)

Dienstgeberbeitrag und –zuschlag für Gesellschafter-Geschäftsführerbezüge?

Ob Dienstgeberbeitrag und –zuschlag (DB und DZ) anfallen, ist aufgrund der komplexen Materie immer von der Beurteilung des Einzelfalls abhängig. | [mehr »](#)

Gewerblicher Grundstückshändler – Chancen und Risiken

Die Grenzen zwischen gelegentlichen Immobilienveräußerungen und gewerblichem Grundstückshandel sind fließend. Im Hinblick auf die ertragsteuerlichen Konsequenzen ist eine fachkundige Beurteilung jedenfalls ratsam. | [mehr »](#)

Software-Verkauf und Umsatzsteuer (USt): Lieferung oder sonstige Leistung?

Welche umsatzsteuerlichen Konsequenzen beim Verkauf von Software bestehen und welcher Umsatzsteuersatz zur Anwendung gelangt, ist für Laien schon kaum mehr zu durchschauen. | [mehr »](#)

Verluste aus Kapitalvermögen geltend machen

Werden Veräußerungsverluste aus Kapitalvermögen erzielt, können diese zur steuerschonenden Minderung der Erträge herangezogen werden. Dabei gilt es jedoch die gesetzlichen Einschränkungen zu beachten. | [mehr »](#)

Welchem Umsatzsteuersatz unterliegt die Jagdpacht?

Grundsätzlich sind Umsätze aus der Verpachtung von Grundstücken unecht steuerbefreit. Die Jagdverpachtung kann aber nicht als Verpachtung eines Grundstücks angesehen werden und ist daher umsatzsteuerpflichtig. | [mehr »](#)

Abgeltung von Pflichtteilsansprüchen durch Privatstiftungen

Auf Pflichtteilsergänzung gestützte Zahlungen der Privatstiftung an Pflichtteilsberechtigte sind keine Zuwendungen, sofern die Zahlungen in den Pflichtteilsergänzungsansprüchen Deckung finden. | [mehr »](#)

19.000 Bank-Meldungen zu Kapitalzuflüssen aus Schweiz und Lichtenstein

Laut einer parlamentarischen Anfragebeantwortung durch Finanzminister Schelling sind von den Banken bereits über 19.000 Zufluss-Meldungen bei der Finanzverwaltung eingelangt. | [mehr »](#)



Editorial

Liebe Klienten der BZG Steuerberatung GmbH,

seit **1.7.2017** gibt es den **Beschäftigungsbonus für alle Unternehmer/Innen**, die Mitarbeiter einstellen bzw. einstellen werden. Da dieser Bonus für alle Unternehmen, sprich für Ein - Personen - Unternehmen und für Großunternehmen, relevant ist, möchten wir sie heute genauestens darüber informieren, welche Kriterien bzw. Voraussetzungen es gibt, damit sie diese Förderung bestmöglich nutzen können.

Förderungsfähige Arbeitsverhältnisse entstehen **ab 01.07.2017** durch Anmeldung der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers zur Sozialversicherung,

- sind **vollversicherungspflichtig**,
- bestehen ununterbrochen für zumindest vier Monate,
- unterliegen der Kommunalsteuerpflicht sowie dem österreichischen Arbeits- und Sozialrecht und

| [mehr »](#)



Editorial

Liebe Klienten der BZG Steuerberatung GmbH,

seit **1.7.2017** gibt es den **Beschäftigungsbonus für alle Unternehmer/Innen**, die Mitarbeiter einstellen bzw. einstellen werden. Da dieser Bonus für alle Unternehmen, sprich für Ein - Personen - Unternehmen und für Großunternehmen, relevant ist, möchten wir sie heute genauestens darüber informieren, welche Kriterien bzw. Voraussetzungen es gibt, damit sie diese Förderung bestmöglich nutzen können.

Förderungsfähige Arbeitsverhältnisse entstehen **ab 01.07.2017** durch Anmeldung der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers zur Sozialversicherung,

- sind **vollversicherungspflichtig**,
- bestehen ununterbrochen für zumindest vier Monate,
- unterliegen der Kommunalsteuernpflicht sowie dem österreichischen Arbeits- und Sozialrecht und
- werden mit förderungsfähigen Personen besetzt.

Förderungsfähige Personen

- waren bisher arbeitslos gemeldet oder sind
- Jobwechsler oder
- haben an einer gesetzlich geregelten Ausbildung teilgenommen (auch Maturanten z.B.: - siehe auf www.beschäftigungsbonus.at)

Ehemals arbeitslos gemeldete Personen waren in den drei Monaten vor Eintritt in das Unternehmen arbeitslos gemeldet oder befanden sich im Rahmen der Arbeitslosigkeit in Schulung. Die alleinige Vormerkung zur Arbeitssuche ist nicht ausreichend.

TIPP: Lassen Sie sich von Ihrer Arbeitnehmerin bzw. Ihrem Arbeitnehmer eine Bestätigung der Vormerkung beim Arbeitsmarktservice sowie einen geeigneten Aufenthaltstitel vorlegen. Als geeigneter Aufenthaltstitel gelten

- der „Nachweis der österreichischen Staatsbürgerschaft“,
- die „EU Anmeldebescheinigung für EWR-Staatsbürger“
- die „Rot-Weiß-Rot Karte plus“,
- „Familienangehöriger“,
- „Daueraufenthalt EU“ und die
- „Aufenthaltsberechtigung plus“.



Keine Doppelförderung!

Für förderungsfähige Personen dürfen, zusätzlich zum Beschäftigungsbonus, keine der folgenden Förderungen beantragt bzw. bezogen werden:

- aws Lohnnebenkostenförderung für innovative Start-ups
- Eingliederungsbeihilfe „Come Back“
- Beihilfe für Ein-Personen-Unternehmen
- Aktion 20.000
- Entgeltbeihilfe
- Arbeitsplatzsicherungsbeihilfe
- Beschäftigungsbonus (Land Kärnten)
- Haus- und Heimservice, Haushaltsservice (Land Oberösterreich)
- Förderung der 1. Anstellung bei einem EPU (Land Vorarlberg)

Zusätzliches Arbeitsverhältnis

Um festzustellen, ob es sich um ein förderbares zusätzliches Arbeitsverhältnis handelt, wird der Beschäftigungsstand zu folgenden fünf festgelegten Stichtagen herangezogen:

- Am Tag vor Entstehung des ersten förderungsfähigen Arbeitsverhältnisses sowie
- das jeweilige Ende der vier Vorquartale.

Der Höchstwert an bestehenden Arbeitsverhältnissen zu einem dieser fünf Stichtage wird als Referenzwert festgelegt und vertraglich fixiert.

Beispiel: Die erste zusätzliche und förderungsfähige Person tritt am 15.08.2017 in das antragstellende Unternehmen ein.

Die Beschäftigtenstände sind daher zu folgenden Stichtagen zu ermitteln:

1. Stichtag: 14.08.2017

(Beschäftigtenstand: 5 Personen = Anzahl der Beschäftigten VOR Entstehung des ersten zusätzlichen Arbeitsverhältnisses)

2. Stichtag: 30.06.2017

(Beschäftigtenstand: 4 Personen = Anzahl Beschäftigten zum Quartalsende)

3. Stichtag: 31.03.2017

(Beschäftigtenstand: 5 Personen = Anzahl Beschäftigten zum Quartalsende)

4. Stichtag: 31.12.2016

(Beschäftigtenstand: 6 Personen = Anzahl Beschäftigten zum Quartalsende)

5. Stichtag: 30.09.2016

(Beschäftigtenstand: 5 Personen = Anzahl Beschäftigten zum Quartalsende)

Der Höchstwert ist mit einem Beschäftigtenstand von 6 Personen fixiert. In diesem Fall würde es für die zusätzliche Personen **keinen Beschäftigungsbonus** geben, da der Höchstwert, der mit 6 Personen fixiert ist, nicht überschritten wird. Wenn die 7. Vollzeitkraft in das Unternehmen eintritt, kann ein Beschäftigungsbonus bezogen werden.



Wie ist der Beschäftigtenstand zu ermitteln?

Die Beschäftigtenstände umfassen mit **Ausnahme von Lehrlingen und geringfügig Beschäftigten** alle im Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und sind in Köpfen (= Anzahl an Personen) anzugeben. Es können nur jene Arbeitsverhältnisse berücksichtigt werden, die eine Erhöhung dieses Referenzwertes darstellen. **Der Zuwachs muss zum Abrechnungsstichtag zumindest ein Vollzeitäquivalent betragen.** Es handelt sich dabei um eine Wochenarbeitszeit von 38,5 Stunden. Der Zuwachs kann durch Voll- als auch durch Teilzeitkräfte nachgewiesen werden.

Für jene Unternehmen, die Lehrlinge beschäftigen, und diese dann auf Facharbeiter ummelden, kann ebenfalls der Beschäftigungsbonus angewendet werden.

Tipp: Wenn sie planen zusätzliches Personal einzustellen, ist es wichtig rasch den Antrag zu stellen, da die dafür vorgesehenen Budgetmittel limitiert sind! Wir helfen ihnen gerne!

Weitere Infos bzw. wie kann ich den Beschäftigungsbonus beantragen finden Sie auf **www.beschäftigungsbonus.at!**

Eine schöne Urlaubs- und Sommerzeit

wünscht Ihnen

Mag. Michaela Rabl!

Wichtige Termine für Sie zusammengefasst:

15.08.2017

- Lohnabgaben (L, DB, DZ, KommSt., SV) 07/2017
- U 06/2017 und U 2. Quartal 2017
- Einkommensteuer- und Körperschaftsteuervorauszahlungen 3. Quartal 2017
- Selbstbemessungsabgaben (KU, KR, WA, etc.) 4. Quartal 2017



Steuerbelastung bei Aufgabe des Gastronomiebetriebes?

Wird anlässlich einer Betriebsaufgabe eine im Betriebsvermögen befindliche Liegenschaft in das Privatvermögen überführt, so hat die Entnahme des Grund und Bodens mit dem Buchwert und jene des Gebäudes mit dem Teilwert im Zeitpunkt der Entnahme zu erfolgen.

Der Teilwert entspricht jenem Wert, den der Käufer bei einem Erwerb des gesamten Betriebes unter der Annahme der Fortführung des Betriebes für das einzelne Wirtschaftsgut ansetzen würde. Da der Teilwert bei Gebäuden den Buchwert in der Regel übersteigt, kommt es anlässlich der Betriebsaufgabe in der Folge zur Besteuerung der stillen Reserven (= Unterschiedsbetrag zwischen Teilwert und Buchwert).

Die **stillen Reserven unterliegen der 30%-igen Immobilienertragsteuer**, sofern nicht zur Regelbesteuerung optiert wird. In diesem Fall gelangt der progressive Einkommensteuertarif zur Anwendung.

Gebäude war auch Hauptwohnsitz

Dient das Gebäude neben den betrieblichen Zwecken dem Steuerpflichtigen aber zugleich auch als Hauptwohnsitz, so wird von einer Besteuerung der stillen Reserven abgesehen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

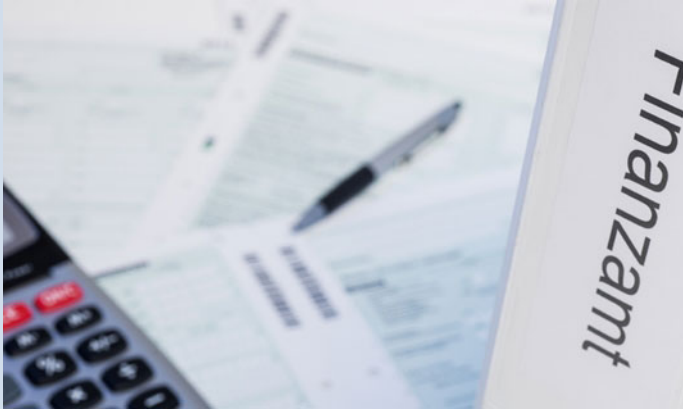
- Die Begünstigung gilt nur im Rahmen einer Betriebsaufgabe, nicht bei einer Teilbetriebsaufgabe oder Betriebsveräußerung.
- Die Betriebsaufgabe erfolgt anlässlich eines echten Beendigungsfalles, nämlich Tod des Steuerpflichtigen, Erwerbsunfähigkeit des Steuerpflichtigen wegen körperlicher oder geistiger Behinderung, sodass eine Fortführung des Betriebes nicht möglich ist oder Vollendung des 60. Lebensjahres und Einstellung der Erwerbstätigkeit.
- Das Gebäude ist bis zur Betriebsaufgabe der Hauptwohnsitz des Steuerpflichtigen.
- In der Vergangenheit wurden weder stille Reserven auf das Gebäude übertragen noch wurde das Gebäude vorzeitig abgeschrieben.
- Es wurde ein rechtzeitiger Antrag hinsichtlich der Inanspruchnahme der Begünstigung gestellt.

Parifiziertes Gebäude eines Gasthauses

Das Gebäude muss zwingend sowohl den betrieblichen Zwecken als auch als Hauptwohnsitz dienen. Unmaßgeblich ist es, ob das Gebäude teilweise dem Betriebsvermögen und teilweise dem Privatvermögen (= bei einer betrieblichen Nutzung im Ausmaß von 20% bis 80% des gesamten Gebäudes) oder zur Gänze dem Betriebsvermögen zugeordnet ist.

Eine **Eigentumswohnung** wird ertragsteuerlich jedoch als selbständiges Gebäude angesehen. So gelangt die Begünstigung bei einem parifizierten Gebäude eines Gasthauses, bei dem sich im Erdgeschoss die Betriebsräumlichkeiten und im Obergeschoss die Eigentumswohnung, welche ebenfalls dem Steuerpflichtigen als Hauptwohnsitz dient, befinden, nicht zur Anwendung.

Wird das Gebäude **innerhalb von 5 Jahren** nach Inanspruchnahme der Begünstigung **veräußert**, sind die ursprünglich nicht versteuerten stillen Reserven nachzuersteuern. Eine erst nach Betriebsaufgabe



eingetretene Wertsteigerung ist bei der Nachversteuerung aber außer Ansatz zu lassen. Findet hingegen eine Wertminderung nach der Betriebsaufgabe statt, kann sich die Bemessungsgrundlage für die Nachversteuerung bis auf maximal null Euro reduzieren.



Dienstgeberbeitrag und –zuschlag für Gesellschafter-Geschäftsführerbezüge?

Ob Dienstgeberbeitrag und –zuschlag (DB und DZ) anfallen, ist aufgrund der komplexen Materie immer von der Beurteilung des Einzelfalls abhängig.

Neben der Bezahlung des Brutto-Monatslohns bzw. -gehalts haben Arbeitgeber in Österreich auch die Lohnnebenkosten zu tragen, welche sich aus dem Dienstgeberanteil zur Sozialversicherung, der Kommunalsteuer, dem Beitrag zur Mitarbeitervorsorgekasse, dem Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds (DB) und dem Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag (DZ) zusammensetzen. Den DB haben alle Dienstgeber zu entrichten, die in Österreich Dienstnehmer beschäftigen, der DZ ist überdies von jenen Dienstgebern abzuführen, die auch Mitglied der Wirtschaftskammer sind.

Gesellschafter-Geschäftsführer einer Rechtsanwalts GmbH

Das Bundesfinanzgericht hatte in einer kürzlich ergangenen Entscheidung die Frage zu klären, ob Gesellschafter-Geschäftsführer einer Rechtsanwalts GmbH für ihre Bezüge DB und DZ zu entrichten haben. Bei dem zu beurteilenden Fall wurde die Rechtsanwalts-GmbH durch drei Gesellschafter-Geschäftsführer vertreten, wobei einer **wesentlich** (über 25%) und die anderen zwei **nicht wesentlich** (max. 25%) am Grund- oder Stammkapital beteiligt waren.

Als Dienstnehmer gelten all jene Personen, die aufgrund eines Dienstverhältnisses dem Arbeitgeber ihre Arbeitskraft schulden. Dies ist der Fall, wenn die tätige Person weisungsgebunden und in den geschäftlichen Organismus des Arbeitgebers eingegliedert ist. Ein weiteres Merkmal eines Dienstverhältnisses ist nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs das Fehlen eines Unternehmerrisikos.

Maximal zu 25% am Grund- oder Stammkapital beteiligt?

Zu Dienstnehmern zählen alle nicht wesentlich **maximal zu 25%** am Grund- oder Stammkapital beteiligten Gesellschafter-Geschäftsführer, und zwar auch dann, wenn bei einer sonst alle Merkmale eines Dienstverhältnisses aufweisenden Beschäftigung die Weisungsgebundenheit aufgrund gesellschaftsvertraglicher Sonderbestimmungen nicht gegeben ist.

Auch alle wesentlich beteiligten Geschäftsführer mit einer Beteiligung **über 25%** am Grund- oder Stammkapital sind dann Dienstnehmer, wenn für ihre Beschäftigung sonst alle Merkmale eines Dienstverhältnisses vorliegen. Bei der Beurteilung, ob es sich beim wesentlich Beteiligten um einen Dienstnehmer handelt, ist insbesondere auf das Kriterium der **Eingliederung in den geschäftlichen Organismus** abzustellen. Die Eingliederung wird durch jede nach außen hin als auf Dauer angelegt erkennbare Tätigkeit hergestellt, mit der der Unternehmenszweck der Gesellschaft verwirklicht wird. Unerheblich ist, ob der Geschäftsführer im operativen Bereich der Gesellschaft oder im Bereich der Geschäftsführung tätig ist. Dem Merkmal der **Weisungsgebundenheit** kommt hingegen keine Bedeutung zu.

Im gegenständlichen Fall war für die Bezüge des wesentlich beteiligten Gesellschafter-Geschäftsführers aufgrund der Eingliederung in den Organismus des Betriebes DB und DZ zu entrichten, während für die Bezüge der nicht wesentlich beteiligten Gesellschafter aufgrund fehlender Weisungsgebundenheit und vor allem fehlender Eingliederung keine DB und DZ abzuführen waren.

Ob DB und DZ anfällt, ist aufgrund der komplexen Materie daher immer von der Beurteilung des konkreten Einzelfalls abhängig. Wir beraten Sie gerne!



Gewerblicher Grundstückshändler – Chancen und Risiken

Die Grenzen zwischen gelegentlichen Immobilienveräußerungen und gewerblichem Grundstückshandel sind fließend. Im Hinblick auf die ertragsteuerlichen Konsequenzen ist eine fachkundige Beurteilung jedenfalls ratsam.

In der Regel unterliegen Gewinne aus der Veräußerung von Grundstücken der Einkommensteuer. Entscheidend ist in diesem Zusammenhang oftmals die Frage, ob „private Grundstücksveräußerungen“ vorliegen, auf die der **30%ige Sondersteuersatz** anzuwenden ist, oder ob bereits gewerbliche Einkünfte erzielt werden, die mit dem bis zu 50%igen Einkommensteuertarif zu besteuern sind.

Das Gesetz nimmt Gewerblichkeit dann an, wenn die aus dem Grundstücksverkauf erzielten Einkünfte

- aus einer selbständigen, nachhaltigen Betätigung stammen,
- Gewinnabsicht vorliegt,
- eine Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr erfolgt und
- weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft noch Einkünfte aus selbständiger Arbeit erzielt werden.

Der Umfang der Betätigung muss dabei den Rahmen der sogenannten Vermögensverwaltung überschreiten. Als **Abgrenzungskriterium zwischen bloßer Vermögensverwaltung und gewerblicher Tätigkeit** kommt der Art und dem Umfang des tatsächlichen Tätigwerdens entscheidende Bedeutung zu, wobei stets die Gesamtumstände im jeweiligen Einzelfall maßgeblich sind.

„Gedankliche Entnahme“ der Liegenschaft

Wird durch die Grundstücksveräußerungen die Grenze zur gewerblichen Tätigkeit überschritten, so kommt es „gedanklich“ zunächst zu einer Entnahme der Liegenschaft aus dem Privatvermögen und zu einer Einlage in den Gewerbebetrieb. Als Einlagewert kann nach Ansicht der Finanzverwaltung der Baulandpreis des gesamten Grund und Bodens vor Parzellierung und Aufschließung herangezogen werden. Sofern es anschließend zur Veräußerung der Liegenschaft kommt, ist dabei zu beachten, dass im Veräußerungszeitpunkt die stillen Reserven, die bereits im privaten Bereich entstanden sind (Wertsteigerung, die bis zum Zeitpunkt der Einlage in den Gewerbebetrieb entstanden ist), mit dem **Sondersteuersatz in Höhe von 30%** zu besteuern sind. Jener Gewinn, der erst nach der Einlage des Grundstücks in den Gewerbebetrieb entstanden ist, unterliegt dem bis zu **50%igen Einkommensteuertarif**.

Aufwendungen steuerlich absetzen

Im Unterschied zu privaten Grundstücksveräußerungen kann der **gewerbliche Grundstückshändler** aber dafür **Aufwendungen**, die in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang mit der gewerblichen Tätigkeit stehen (wie etwa Vermarktungskosten), **steuerlich gewinnmindernd absetzen**. Es ist allerdings im Einzelfall zu ermitteln, ob sich überhaupt ein wesentlicher Veräußerungsgewinn ergibt, wenn man berücksichtigt, dass einerseits der Teilwert im Zeitpunkt der Einlage dem Baulandpreis vor Parzellierung und Aufschließung entspricht und andererseits von einer etwaigen Wertsteigerung Aufwendungen, wie etwa Vermarktungskosten, abgezogen werden können.



Software-Verkauf und Umsatzsteuer (USt): Lieferung oder sonstige Leistung?

Welche umsatzsteuerlichen Konsequenzen beim Verkauf von Software bestehen und welcher Umsatzsteuersatz zur Anwendung gelangt, ist für Laien schon kaum mehr zu durchschauen.

Aus umsatzsteuerlicher Sicht kann der Verkauf einer Software nämlich als Lieferung oder sonstige Leistung qualifiziert werden, je nachdem wie die Software ausgestaltet ist bzw. ob sie auf elektronischem Weg (etwa via Internet) übertragen wird. Dies ist insofern von Bedeutung, da aufgrund der Einordnung die Lieferung bzw. die Leistung an unterschiedlichen Orten als ausgeführt gilt. Dies führt zu **unterschiedlichen umsatzsteuerlichen Konsequenzen**; insbesondere hinsichtlich der anwendbaren Umsatzsteuersätze und der Form- und Registrierungserfordernisse.

Standard-Software auf DVD

Die Finanzverwaltung geht vom Vorliegen einer Lieferung in jenen Fällen aus, in denen eine **Standard-Software auf DVD oder anderen Datenträgern** verkauft wird. Als Standard-Software gelten serienmäßig hergestellte Gegenstände in Standardform, die von jedem beliebigem Käufer erworben und verwendet werden können (Software für Heimcomputer, Computerspiele und Standardpakete). Der anzuwendende Umsatzsteuersatz ist unter anderem abhängig davon, ob die Lieferung innerstaatlich erfolgt oder an Empfänger, die in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder in einem Drittland (= Nicht EU-Mitgliedstaat) ansässig sind.

Beispiele

- Österreichischer Unternehmer verkauft eine Standard-Software auf DVD an
- Unternehmer/Nichtunternehmer im Inland → österreichische USt
- Unternehmer im EU-Ausland → steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung bei Erfüllung der notwendigen Nachweispflicht
- Nichtunternehmer im EU-Ausland → grundsätzlich österreichische USt (Ausnahme: z.B. Versandhandel)
- Unternehmer/Nichtunternehmer im Drittland → steuerfreie Ausfuhrlieferung bei Erfüllung der Voraussetzungen

Nicht standardisierte Software und Übertragung von Standard-Software auf elektronischem Weg

Die Überlassung einer nicht standardisierten Software, die speziell nach den Anforderungen des Anwenders erstellt wird oder die eine vorhandene Software den Bedürfnissen des Anwenders individuell anpasst, stellt eine **sonstige Leistung** dar. Ebenfalls wird die Übertragung von Standard-Software auf elektronischem Weg (z. B. via Internet) als sonstige Leistung qualifiziert. Auch in diesen Fällen ist zu unterscheiden, ob der Leistungsempfänger Unternehmer oder Nichtunternehmer und in welchem Staat der Empfänger ansässig ist.

Beispiele

- Österreichischer Unternehmer verkauft eine individualisierte Software an
- Unternehmer/Nichtunternehmer im Inland → österreichische USt
- Unternehmer im EU-Ausland → USt des anderen Mitgliedstaats, Reverse Charge, keine österreichische USt und Hinweis auf der Rechnung hinsichtlich des Übergangs der Steuerschuld auf den



Empfänger der Leistung

- Nichtunternehmer im EU-Ausland → USt des anderen Mitgliedstaats (Registrierung in diesem Staat oder Anwendung des Mini-One-Stop-Shops (=MOSS))
- Unternehmer/Nichtunternehmer im Drittland → Besteuerung erfolgt nach Rechtsvorschriften des Landes, in dem der Empfänger seinen Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat

Welche umsatzsteuerlichen Konsequenzen in einem konkreten Sachverhalt bestehen und welcher Umsatzsteuersatz zur Anwendung gelangt ist individuell zu prüfen. Wir helfen Ihnen dabei gerne!



Verluste aus Kapitalvermögen geltend machen

Werden Veräußerungsverluste aus Kapitalvermögen erzielt, können diese zur steuerschonenden Minderung der Erträge herangezogen werden. Dabei gilt es jedoch die gesetzlichen Einschränkungen zu beachten.

Früchte aus der Kapitalüberlassung, wie Zinsen aus Sparbüchern und Dividenden, sowie Wertsteigerungen bei der Substanz des Kapitalvermögens, wie Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf von Aktien, werden einem besonderen **Steuersatz in Höhe von 27,5%** (bzw. 25% bei Zinsen aus Geldeinlagen) unterworfen. Manche Veräußerungsverluste können zur Minderung der Erträge führen.

Veräußerungsgewinne als auch Veräußerungsverluste

Sofern im Privatvermögen in einem Kalenderjahr sowohl Veräußerungsgewinne als auch Veräußerungsverluste, z.B. aus Aktienverkäufen, anfallen, können **Verluste mit Gewinnen aus der Veräußerung aber auch etwa gegen Dividendenerträge verrechnet** werden. Die Verrechnung mit Zinserträgen aus Bankguthaben oder Einkünften aus der Beteiligung als echter stiller Gesellschafter ist jedoch nicht möglich. Der steuerlich zulässige Verlustausgleich wird vom Kreditinstitut, sofern diese Kapitalprodukte auch in einem vom selben Kreditinstitut geführten Depot gehalten werden, automatisch durchgeführt. Besitzt der Steuerpflichtige allerdings bei mehreren Kreditinstituten ein Depot, so ist ein „übergreifender“ Verlustausgleich nur im Rahmen der Veranlagung bzw. durch Einreichung einer Steuererklärung möglich.

Verlust verfällt

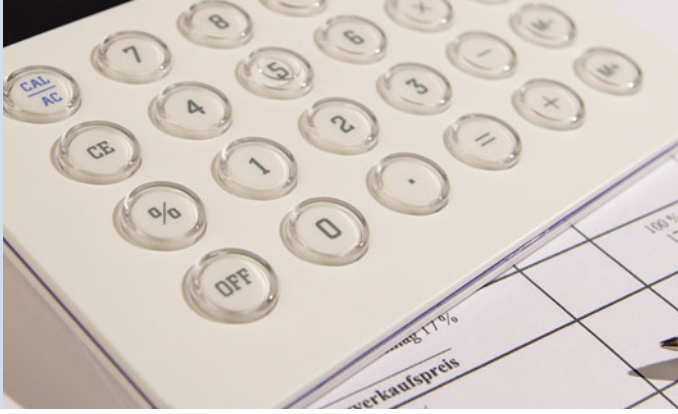
Kann ein Verlust nicht ausgeglichen werden, so darf dieser nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten, wie z.B. Vermietung und Verpachtung oder Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, verrechnet werden. Dieser Verlust verfällt und kann nicht in den Folgejahren berücksichtigt werden. Diese Regelung betrifft allerdings nur Verluste aus im Privatvermögen gehaltenem Kapitalvermögen.

Teilwertabschreibungen auf GmbH-Anteile

Wird hingegen das Kapitalvermögen im Betriebsvermögen gehalten, so können Teilwertabschreibungen, etwa auf GmbH-Anteile, sowie Veräußerungsverluste zu 100% **nur gegen Veräußerungsgewinne**, z.B. von Aktien und Zuschreibungen verrechnet werden. Ein darüber hinausgehender Verlust kann in weiterer Folge lediglich in Höhe von 55% mit anderen Einkünften ausgeglichen werden, die restlichen 45% des Verlusts gehen verloren. Diese 55%igen Verluste werden vorrangig innerbetrieblich, etwa mit erwirtschafteten Gewinnen aus dem Betrieb, verrechnet und in weiterer Folge im Rahmen des horizontalen (gegen andere Betriebseinkünfte) sowie des vertikalen Verlustausgleichs, etwa Einkünften aus Vermietung & Verpachtung, berücksichtigt. Ein darüber hinaus verbleibender Verlust kann sogar in den nächsten Jahren vorgetragen werden und somit gegen zukünftige Einkünfte verrechnet werden.

Ausgleich mit betrieblichen Verlusten

Betriebliche und private Früchte aus der Kapitalüberlassung sowie private Wertsteigerungen werden nicht mit betrieblichen Verlusten verrechnet, da diese durch den Kapitalertragsteuerabzug **nicht in der Steuererklärung aufgenommen** werden. Unter Inanspruchnahme der Regelbesteuerungsoption können jedoch auch diese Kapitalerträge mit betrieblichen (auch oben erwähnten) Verlusten ausgeglichen werden. Diesbezüglich ist jedoch zu beachten, dass hierbei Verluste verrechnet werden, die auch in späteren Jahren verwendet werden könnten, um Einkünfte zu reduzieren, die dem progressiven Einkommensteuertarif von mehr als 27,5% bzw. 25% unterliegen.



Die steuerliche Inanspruchnahme von Kapitalverlusten ist eine sehr komplexe Angelegenheit, die Sie am besten uns als Steuerberater überlassen.



Inhalt





Welchem Umsatzsteuersatz unterliegt die Jagdpacht?

Grundsätzlich sind Umsätze aus der Verpachtung von Grundstücken unecht steuerbefreit. Die Jagdverpachtung kann aber nicht als Verpachtung eines Grundstücks angesehen werden und ist daher umsatzsteuerpflichtig.

Der **Umsatzsteuersatz beträgt 20%**. Darüber hinaus sind auch Beträge für Wildschäden, für Wildfütterung und für Jagdbetriebskosten, die mit der Jagdpacht verrechnet werden, nicht als nicht umsatzsteuerbarer „Schadenersatz“ zu behandeln.

Zwar handelt es sich um Pauschalbeträge; da diese aber auf Basis konkreter Erfahrungswerte ermittelt werden und nicht außerhalb des Leistungsaustauschverhältnisses zu sehen sind, unterliegen diese ebenfalls der Umsatzsteuer mit dem Normalsteuersatz (20%).

Damit gehört zur Bemessungsgrundlage des Verpächters alles, was der Pächter für die empfangene Leistung (Duldung) aufzuwenden hat, somit auch die verrechneten Betriebskosten und Kosten für die Wildhege und auch der (als Schadenersatz bezeichnete) Ersatz von Schäl- und Verbissschäden.

Verpachtung der Eigenjagd

Falls ein umsatzsteuerpauschalierter Land- und Forstwirt die Eigenjagd verpachtet, so kommt die **Umsatzsteuerpauschalierung nicht zur Anwendung**, da die Verpachtung von Eigenjagden keine land- und forstwirtschaftliche Dienstleistung darstellt. Es hat also auch der umsatzsteuerpauschalierte Land- und Forstwirt 20% Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen und an das Finanzamt abzuführen, sofern nicht die Kleinunternehmerregelung zur Anwendung kommt.

In manchen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben wird die Eigenjagd nicht verpachtet, sondern die **Wildabschüsse vergeben**. Das hat den Vorteil, dass der Eigentümer weiterhin jagen gehen kann und der Wildstand besser reguliert wird. Aus umsatzsteuerlicher Sicht ist die Vergabe von Wildabschüssen steuerpflichtig und der Umsatzsteuersatz beträgt 20%.

Jagdverpachtung durch Jagdgenossenschaften

Die Jagdverpachtung durch Jagdgenossenschaften unterliegt nicht der Umsatzsteuer, da es sich hierbei um keinen Betrieb gewerblicher Art handelt. Auch die Verteilung des aus der Jagdrechtsverpachtung erzielten Reinertrages an die einzelnen Mitglieder der Jagdgenossenschaft löst keine Umsatzsteuer aus, sondern ist als Gewinnverwendung anzusehen.



Abgeltung von Pflichtteilsansprüchen durch Privatstiftungen

Auf Pflichtteilergänzung gestützte Zahlungen der Privatstiftung an Pflichtteilsberechtigte sind keine Zuwendungen, sofern die Zahlungen in den Pflichtteilergänzungsansprüchen Deckung finden.

Zuwendungen von Privatstiftungen sind im Allgemeinen **unentgeltliche Vermögensübertragungen von Privatstiftungen an deren Begünstigte**. Sie können in offener oder in verdeckter Form erfolgen und als Geld- bzw. Sachleistungen oder als Nutzungszuwendungen gewährt werden.

Solche Zuwendungen an unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen oder an unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaften (wie etwa an eine GmbH) unterliegen der **27,5%igen Kapitalertragsteuer (KESt)**.

Der Begriff der „Zuwendung“ ist im Gesetz jedoch nicht geregelt. Die Finanzverwaltung geht davon aus, dass jede unentgeltliche Vermögensherausgabe an Begünstigte aus der Privatstiftung der 27,5%igen Kapitalertragsteuer unterliegt.

Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes

In einer jüngst ergangenen Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH vom 10.2.2016, 2014/15/0021) ist dieser Ansicht jedoch widersprochen worden. Der VwGH sieht die Einstufung als Zuwendung erst dann gegeben, wenn

- der Begünstigte bzw. Empfänger der Zuwendung bereichert wird und
- die Privatstiftung, vertreten durch die Organe, die Bereicherung des Begünstigten zum Ziel hat (subjektiver Bereicherungswille).

Im gegenständlichen Fall ging es darum, ob die auf den Titel der Pflichtteilergänzung gestützten Zahlungen der Privatstiftung an Pflichtteilsberechtigte Zuwendungen darstellen, was der VwGH verneinte, sofern die Zahlungen in den Pflichtteilergänzungsansprüchen Deckung finden. Daher **unterliegen derartige Zahlungen nicht der 27,5%igen KESt**. Inwieweit diese Entscheidung auch auf ähnlich gelagerte Sachverhalte, in denen eine zivilrechtliche Schuld erfüllt wird, Anwendung findet, ist im Einzelfall zu prüfen.

Zu beachten gilt in diesem Zusammenhang auch, dass der Anspruch auf Pflichtteilergänzung eine reine Geldforderung darstellt. Sofern diese Geldforderung jedoch in Form einer Sachleistung befriedigt wird, zum Beispiel durch Übertragung eines Grundstücks, könnte hierdurch ein **einkommensteuerpflichtiger Tatbestand** ausgelöst werden.



19.000 Bank-Meldungen zu Kapitalzuflüssen aus Schweiz und Liechtenstein

Laut einer parlamentarischen Anfragebeantwortung durch Finanzminister Schelling sind von den Banken bereits über 19.000 Zufluss-Meldungen bei der Finanzverwaltung eingelangt.

Diese Meldungen umfassen Beträge von rd. € 3,3 Milliarden! Auf die Schweiz entfallen dabei 15.345 Meldungen bzw. rd. € 2,6 Mrd., auf Liechtenstein 3.844 Meldungen bzw. rd. € 701 Millionen. 2015 wurde ein Gesetz beschlossen, das die österreichischen Banken verpflichtet, bestimmte Kapitalzuflüsse auf österreichische Konten, die aus der Schweiz und aus Liechtenstein stammen, an die Finanzbehörde zu melden. Diese Überweisungen sind für die Behörde interessant, da sie davon ausgeht, dass Steuerpflichtige durch diese Überweisungen vermeiden wollten, unter die Nachversteuerungsregelungen der mit der Schweiz bzw. Liechtenstein in den Jahren 2011 bzw. 2012 abgeschlossenen Steuerabkommen zu fallen.

Selbstanzeige noch möglich

Laut Finanzminister Schelling werden nun die von den Banken übermittelten Daten analysiert, jedoch wurden in diesem Zusammenhang **noch keine Prüfungsverfahren gegenüber Abgabepflichtigen** eingeleitet. Sollten die Zuflussmeldungen im Zusammenhang mit noch nicht offengelegten Abgabenverkürzungen stehen, wäre auch jetzt noch eine Selbstanzeige möglich, da die von den Banken durchgeführten Meldungen für sich keine Verfolgungshandlungen oder Tatentdeckungen darstellen.

Eine Selbstanzeige sollte aber jedenfalls rasch erfolgen, da nicht absehbar ist, ab wann die Finanzbehörde mit konkreten Ermittlungen beginnen wird! Wir beraten Sie dazu umfassend.



BzG Steuerberatung GmbH
3571 Gars am Kamp | Wiener Straße 113A
fon: 02985/2656
e-mail: office@bzg.at
www.bzg.at

Inhalt <

Impressum:

BzG Steuerberatung GmbH | 3571 Gars am Kamp | Wiener Straße 113A
fon: 02985/2656 | e-mail: office@bzg.at

Die veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt,
ohne Gewähr und können eine persönliche Beratung durch uns nicht ersetzen!

Wir beraten Sie gerne: [02985/2656](tel:029852656) | office@bzg.at